

- Von Herrn Otto Stockstrom in Langensalza vom 1. Februar 1895, betr. käufliche Erwerbung der Sortimentbuchhandlung des Herrn W. Wendt und Weiterführung derselben unter der Firma: G. Huschke's Buchhandlung (Otto Stockstrom). Komm.: Fleischer.
- „ Frau Elisabeth verw. Thomas in Firma Theod. Thomas in Leipzig vom 9. Februar 1895, betr. Eintritt des seitherigen Prokuristen Herrn Wilhelm Junghans als Teilhaber in das Geschäft.
- „ Herrn Pet. Weber, Verlagsbuchhandlung in Berlin vom 15. Februar 1895, betr. Verlegung seines Geschäftes nach Baden-Baden.
- „ „ W. Wendt in Langensalza vom 1. Februar 1895, betr. Verkauf seiner unter der Firma G. Huschke's Buchhandlung (Wendt & Klauwell) bestehenden Sortimentbuchhandlung an Herrn Otto Stockstrom aus Norderney, sowie Weiterführung des Verlages wie bisher unter der Firma: Wendt & Klauwell. Komm.: Fleischer.

Leipzig, den 28. Februar 1895.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
G. Thomälen, Geschäftsführer.

Nichtamtlicher Teil.

Zum Gesekentwurf betr. Abänderung der Gewerbeordnung.

(Wandergewerbe, Kolportage- und Reisebuchhandel).

(Vgl. Börsenblatt 35, 36, 39, 40, 41, 44, 48, 49, 50.)

Der in Nr. 35 d. Bl. zum Abdruck gelangten Eingabe des Börsenvereins-Vorstandes an den Reichstag zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 94 der Drucksachen), und zu dem Antrag Gröber und Genossen (Nr. 69 der Drucksachen) hat sich, ebenso wie der Süddeutsche Buchhändlerverein und der Stuttgarter Verlegerverein, auch

der Württembergische Buchhändlerverein vollinhaltlich angeschlossen und dies in einem Schreiben an den deutschen Reichstag zum Ausdruck gebracht.

Hausregeln für den Buchhandel.

III. (Vgl. Börsenblatt Nr. 11 u. 20.)

Als in Nr. 11 des Börsenblattes 1895 eine Geschäftsordnung veröffentlicht wurde, die nur den Kundenverkehr betraf, wird die wohlmeinende Art, die Mitarbeiter zu interessieren, ihr Pflichtgefühl zu heben, sie zum selbständigen Handeln anzuspornen, nicht gedankenlos in den Tag zu leben, wohl den Beifall aller Sortimenter gefunden haben. Es empfiehlt sich, diese Hausordnung in jedem Geschäft aufhängen zu lassen; sie kann als Supplement zu meinen »Geschäftsregeln« dienen, die sich ebenfalls einer großen Nachfrage erfreuten, so daß ich einen Neudruck veranstalten mußte.

Diese Geschäftsregeln, obwohl für mein eigenes Geschäft

zugeschnitten, eignen sich in ihren Prinzipien für alle, auch für Verlags-Geschäfte. Da es mir an einem Vorbilde fehlte, so ist durch vielfaches Nachdenken und Umgestalten, wo jedes Wort genau erwogen wurde, eine »Geschäftsordnung« geschaffen worden, woran es dem Buchhandel bislang gebrach. Ich will nicht behaupten, daß die, obwohl mühevollte Arbeit eine vollendete und mustergiltige sei, und werde dankbar jede Anregung prüfen und bei einer späteren Auflage eventuell verwenden.

Ich legte den Hauptwert: 1. auf eine Geschäftsordnung, wonach jeder, auch in meiner Abwesenheit weiß, was er zu thun hat, und installierte die Aufsicht; 2. auf den Geschäftsbetrieb, dem ich gewisse Regeln gab, dessen Aufsicht ich dem ersten Gehilfen überwies, während die Regeln alle Mitarbeiter betreffen; 3. ordnete ich das gegenseitige Rechtsverhältnis.

Es wäre außerordentlich wünschenswert, wenn für den Buchhandel allgemein gebräuchliche Geschäftsregeln angewandt würden. Wie oft kommt es vor, daß man sogar mit älteren Gehilfen über die Grundprinzipien der Geschäftsordnung in Kollision gerät. Es ist nicht zu leugnen, daß im Buchhandel einzelne Gebräuche eingerissen sind, die sicherlich widersinnig sind und der Abhilfe bedürfen, auch im kaufmännischen Betriebe nicht existieren.

Diesem, wie ich aus der Nachfrage ersehe, von Vielen gehegten Wunsche suche ich in meinen »Geschäftsregeln« nachzukommen; die allgemeine Anwendung wird es jedem Kollegen erleichtern, die Mitarbeiter in ihr Amt einzuführen, sie zu verpflichten, und es dürfte somit mancher Mißbrauch beseitigt und Ordnung in vielen Dingen erreicht werden, zum Wohle des Gesamtbuchhandels.

Berlin, den 25. Februar 1895.

H. Meyenburg.

Sprechsaal.

Eine Lücke in unserer Verkehrsordnung.

§ 12 schreibt vor: »Die Zusendung von Neuigkeiten — in Absatz 1 sind sie näher charakterisiert — a cond. kann unverlangt an solche Sortimenter erfolgen, welche laut Bezeichnung im neuesten Jahrgange des Adreßbuches derartige Sendungen annehmen oder anderweitig solche erbeten haben. Geschieht die Zusendung ohne diese Ermächtigung, so trägt der Verleger jede Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung, falls ihm binnen Monatsfrist nach Eingang der Sendung eine bezügliche Anzeige gemacht wird.«

Was geschieht nun mit solchen Büchern, die unverlangt an die Sortimenter gesandt werden und die nicht Neuigkeiten im Sinne von § 12 sind? Ich erinnere dabei nur an die Verleger von Jugendschriften, Reiseliteratur, populären Büchern, die gewohnt sind, Lagerergänzungen unverlangt zu versenden. Hierüber

fehlt alle und jede Bestimmung. Es wäre mir sehr lieb, die Ansichten der Herren Kollegen hierüber zu hören. H.

Zwei Recensionsexemplare für eine Zeitschrift?

Eine verbreitete chemische Zeitschrift verlangt durch gedrucktes Rundschreiben 2 Recensionsexemplare. Offenbar wird kein Verleger sich dazu verstehen, 2 Exemplare für eine Recension zu liefern. Wohin sollten wir bei der in Deutschland vorhandenen Unmenge von recensierenden Zeitschriften kommen, wenn der Verleger allen 2 Recensionsexemplare senden sollte!

Die betreffende Redaktion scheint die ihr im Interesse ihrer Leser und der Wissenschaft obliegende Pflicht, wichtige neue Erscheinungen zu besprechen, als ein Mittel zum billigen Erwerb einer kostbaren Bibliothek anzusehen. Zweck dieser Zeilen ist, die Verleger zu einmütiger Abwehr dieses Anspruches aufzufordern.